

**Richtlinie
für Händler, Gewerbetreibende und sonstige Anbieter
zur Teilnahme am 16. Fläming - Frühlingsfest am 11. Mai 2014 in Baruth/Mark
GT Glashütte
- Teilnehmerrichtlinie -**

§ 1 Veranstalter

Veranstalter des 16. Fläming - Frühlingsfestes sind die Stadt Baruth und der Museumsverein Glashütte e.V. Das 16. Fläming - Frühlingsfest findet in der Stadt Baruth/Mark OT Glashütte und somit im Landkreis Teltow-Fläming statt. Die Durchführung obliegt der Stadt Baruth/Mark und dem Museumsverein Glashütte e.V., die somit die Aufgabe des Veranstalters im Sinne dieser Richtlinie ausüben.

§ 2 Teilnahmeorientierung

Die Teilnehmerrichtlinie ist Gegenstand des Vertrages für die Anmietung einer Anbieterfläche und/bzw. eines Anbieterstandes zwischen Veranstalter und Mieter/Anbieter. Die Anbieter sollen sich am Anliegen des Regionalfestes -Tradition und Geschichte des Flämings- orientieren. Entsprechende Informationen sind vom Anbieter auf dem Antragsformular anzugeben.

§ 3 Teilnahmebedingung

Die Teilnahme ist schriftlich beim Veranstalter zu beantragen. Der Veranstalter entscheidet fristgemäß über den gestellten Antrag. Ersatzweise Gestellung von Dritten durch den Mieter/Anbieter ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Mit der Unterschrift des Mieters/Anbieters auf dem Anmeldeformular und der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter, gilt der Vertrag als geschlossen. Nebenabsprachen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Standzuweisung

Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Die Standorte werden entsprechend dem Lageplan von diesem festgelegt. Besondere Standortwünsche können nur im Rahmen der Gesamtkonzeption berücksichtigt werden.

§ 5 Rücktritt

Der Rücktritt vom Vertrag ist nur bis 31. März 2014 möglich. Gezahlte Standmieten sind nicht erstattungspflichtig. Stellt der Mieter jedoch einen Nachmieter, der bereit ist, alle Rechte und Pflichten der Anmeldung zu übernehmen, ist der Rücktritt vom Vertrag auch nach dem 01. April 2014 möglich.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, über den Nachmieter zu entscheiden.

§ 6 Anmeldeabweisung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anmeldungen abzuweisen. Teilnahmeanmeldungen, die mit Forderungen nach Alleinversorgung oder Alleinvertretung sowie dem Fest widersprechenden Anliegen verbunden sind, werden abgelehnt.

§ 7 Ausfälle

Die Mieter/Anbieter akzeptieren mögliche Zeitverschiebungen der Anfangs- und Schlusszeiten. Durch Zeitverschiebungen sowie geringe Besucherzahlen werden die Rechte und Pflichten der Mieter nicht berührt. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Unvermeidbare Ausfälle durch Schlechtwetter begründen keine Forderungen gegenüber dem Veranstalter.

§ 8 Standbesetzung

Die Mieter/Anbieter verpflichten sich, die angemietete und zugewiesene Fläche und ihren Stand während des Festes nicht ohne Zustimmung des Veranstalters zu wechseln und zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr besetzt zu halten.

§ 9 Produktgruppen/Sortimentsgestaltung

Der Anbieter ist nur berechtigt, die in der Anmeldebestätigung angegebenen Produkte anzubieten. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Bedarf die Produktangebote bzw. die Sortimentsgestaltung zu erweitern bzw. zu streichen.

§ 10 Gestattungsanträge für gastronomische Anbieter

Mieter, die gastronomische Leistungen anbieten, sind verpflichtet, gesonderte Anträge auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG) zu stellen. Dieser Antrag ist bei der zuständigen Behörde, Stadt Baruth/Mark bis zum 28.02.2014 einzureichen.

Die Formulare werden mit der Anmeldebestätigung übergeben.

Die Mieter verpflichten sich, alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und insbesondere die gesetzlichen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Veranstalter haftet nicht für Folgen, die sich für den Anbieter aus der Verletzung dieser Bestimmung ergeben. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming berät und informiert über alle gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle der Versagung einer Genehmigung ist der Aufbau des Standes einzustellen bzw. bereits aufgebaute Stände sind zu schließen und abzubauen.

§ 11 Firmenschild, Haftung und Jugendschutz

Die Mieter/Anbieter haben an ihrem Stand ein Firmenschild mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen (siehe § 70 b i.V.m. § 15 a GewO).

Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes sind von allen Beteiligten einzuhalten.

Jeder Mieter/Anbieter haftet in voller Höhe für Schäden, die er verursacht. Der Mieter/Anbieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfalle nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Mieter/Anbieter hat für seine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

Das Gesetz zum Schutz der Jugend ist einzuhalten.

Der Veranstalter verfügt über eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art oder ohne Verschulden des Veranstalters entstehen.

§ 12 Bewachung des Festgeländes

Eine ständige Bewachung des Festgeländes durch den Veranstalter findet nicht statt. Jeder Anbieter ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Ansprüche für Sachbeschädigungen oder Diebstahl durch Dritte können gegen den Veranstalter nicht geltend gemacht werden.

§ 13 Standgestaltung

Die Präsentation bzw. der Verkauf der vom Anbieter angebotenen Waren soll in einem flämingtypischen Stand – der sein eigener oder ein vom Veranstalter gemieteter Stand sein kann – erfolgen. Die Stände sind entsprechend dem Thema – Fläming - Frühlingsfest – durch den Anbieter zu gestalten. Anbieter von gastronomischen Leistungen haben selbst Stehtische bzw. Biertischgarnituren vorzuhalten.

§ 14 Sauberkeit

Der Mieter verpflichtet sich, die von ihm gemietete Standfläche und deren Umgebung in einem Umkreis von vier Metern sowie Tische und Stühle regelmäßig zu reinigen und sauber zu halten.

Für eine ausreichende eigene Müllentsorgung ist durch Aufstellen der entsprechenden Müllsäcke zu sorgen.

Die vollen Müllsäcke sind regelmäßig und kostenfrei in die zentralen Müllcontainer zu entsorgen. Nicht selbst entsorgter Müll wird vom Veranstalter mit 25,00 EUR je Müllsack in Rechnung gestellt.

§ 15 Strom- und Wasserbereitstellung

Der Veranstalter stellt den Mietern/Anbietern einen Strom- und Trinkwasseranschluss nach exakter Anmeldung zur Nutzung zur Verfügung. Die Zahlung der Pauschale erfolgt für die generelle Bereitstellung von Strom und/oder Wasser zur Festdurchführung.

Der Mieter/Anbieter hat für seinen Stromanschluss ab Verteilerkasten vorschriftsmäßiges Kabelmaterial in der erforderlichen Menge mitzubringen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass nur technisch einwandfreie Geräte zum Einsatz kommen. Der Veranstalter orientiert zur Einsparung von Kosten auf den Einsatz von Gasgeräten.

Mit den gastronomischen Anbietern werden die Anschlussmöglichkeiten direkt geklärt. Der Mehrbedarf ist exakt anzumelden. Die Mehrkosten werden umgelegt.

Die gastronomischen Anbieter haben saubere für Lebensmittelzwecke zugelassene Wasserschläuche für ihre mobilen Versorgungseinrichtungen zu verwenden.

Für die nichtgastronomischen Anbieter steht eine zentrale Trinkwasserentnahmestelle zur Verfügung.

Ein gültiger Nachweis der Trinkwasserqualität der mobilen Trinkwasser-Versorgungsanlage (vom Hydrant bis zum Wasserhahn) ist der Behörde vom Anbieter vorzulegen.

Der Nachweis ist einmal jährlich zu erbringen (Trinkwasserverordnung).

Der Mieter/Anbieter erklärt sich mit dieser Energie- und Wasserregelung ausdrücklich einverstanden.

§ 16 Fahrzeuge

Sämtliche Fahrzeuge werden auf dem Veranstaltungsgelände/Festbereich am 11. Mai 2014 ab 06:00 Uhr eingewiesen und müssen es bis 09:00 Uhr verlassen haben. Für Kühlfahrzeuge etc., die aus versorgungstechnischen Gründen auf dem Festgelände verbleiben müssen, erhalten die Anbieter eine ausdrückliche Genehmigung nach entsprechender Antragstellung. Dieser Antrag ist mit der Anmeldung einzureichen.

Der Abbau erfolgt frühestens ab 18:00 Uhr. Gebäude und Feuerwehrezufahrten müssen jederzeit frei zugänglich gehalten werden.

§ 17 Weisungen

Die Mieter/Anbieter haben den Weisungen der sich ausweisenden Beauftragten des Veranstalters Folge zu leisten. Dem Veranstalter bzw. den Beauftragten ist jeder Zeit Zutritt zu den Ständen bzw. Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Auf Verlangen ist die schriftliche Bestätigung des Veranstalters vorzulegen.

§ 18 Zahlung der Entgelte

Die Entgelte laut Entgeltordnung sind bis spätestens 31. März 2014 auf das Konto des Veranstalters, Museumsverein Glashütte e.V. unter Angabe des Zahlungsgrundes einzuzahlen.

Name Bank IBAN: Weladed1PmB
 SWIFT-BIC: DE2816050003638000280

Verwendungszweck: **Fläming Frühlingsfest 2014**

§ 19 Gültigkeit der Richtlinie

Sollten einzelne Regelungen dieser Richtlinie ungültig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Richtlinie nicht berührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zossen.

Baruth, den 4.2.2014

gez. Peter Ilk
Bürgermeister Stadt Baruth/Mark

gez. Georg Goes
Museumsleiter